

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Fälle aus der Praxis

Ordnungsstrafe gegen eine im Termin ausgebliebene beschuldigte Ehefrau auch dann, wenn ein von ihr befragter Rechtsanwalt die Auskunft erteilt hat, sie brauche im Sühnetermin nicht zu erscheinen, sondern könne sich dort von ihrem ebenfalls beschuldigten Ehemann vertreten lassen? Zur Höhe der Ordnungsstrafe.

19. Schn. K. F. in Sch. Anfrage: An einer kürzlich von mir abgehaltenen Sühneverhandlung waren als Beschuldigte die Eheleute M beteiligt. Beide Eheleute waren von mir ordnungsgemäß unter Androhung einer Ordnungsstrafe für den Fall ihres Nichterscheinens zum Termin geladen worden. Zum Termin erschienen aber nur die Antragstellerin und der beschuldigte Ehemann. Auf meine Frage, warum seine Frau nicht erschienen sei, erwiderte der Ehemann unter Überreichung einer von seiner Ehefrau unterschriebenen Vollmacht, er sei bei dem Rechtsanwalt Dr. P. gewesen und habe sich wegen der Rechtslage erkundigt. Dort sei ihm gesagt worden, dass seine Frau nicht mit zur Sühneverhandlung zu gehen brauche, es genüge, wenn er mit einer Vollmacht von ihr hingehe; im übrigen sei eine Einigung auch ausgeschlossen, weil die Angaben der Antragstellerin unwahr

seien. Nach Belehrung des Ehemanns habe ich die Ehefrau in eine Ordnungsstrafe von 20 DM genommen, den Termin vertagt und einen neuen Termin anberaumt. Zu diesem Termin sind dann auch beide beschuldigte Eheleute erschienen, und es ist mir sogar gelungen, einen Vergleich abzuschließen. Nun sind mir wegen der Ordnungsstrafe Bedenken gekommen. Ich habe sie gleich nach dem ersten Termin festgesetzt. Nach meiner Meinung durfte ich das, da die Ehefrau doch in der Ladung auf die Erscheinungspflicht ausdrücklich hingewiesen worden war. Nun entschuldigte sich die Ehefrau im Vergleichstermin damit, dass der Rechtsanwalt ihr doch etwas anderes gesagt, und dass sie sich darauf verlassen habe. Ist das eine ausreichende Entschuldigung? Ist in derartigen Fällen eine Ordnungsstrafe von 20DM angemessen oder zu hoch? Antwort: Wenn Sie zur Ladung der beschuldigten Ehefrau den Ladungsvordruck P 2 der Fa. Carl Heymann verwendet haben, so konnten für die Beschuldigte keine Zweifel bestehen, wie sie sich zu verhalten hatte, denn dort ist ausdrücklich gesagt: „Sie müssen im Termin persönlich erscheinen. Sie können sich also im Termin nicht durch eine andere Person vertreten lassen...“ Wenn die Beschuldigte trotz dieses ausdrücklichen behördlichen Hinweises der eindeutig im Gegensatz

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



hierzu stehenden, falschen Auskunft des Rechtsanwalts mehr Glauben schenkte, so kann sie das nicht entlasten. Gegen die von Ihnen verhängte Ordnungsstrafe, für die alle Voraussetzungen, auch die des Verschuldens, vorlagen, ist also nichts einzuwenden. In einem Falle wie dem vorliegenden, in dem die offenbar völlige Unerfahrenheit der Beschuldigten und die Überbewertung der Auskunft des von ihr als Autorität gegenüber dem schriftlichen Hinweis im Ladungsformular angesehenen Rechtsanwalts eine erhebliche Rolle gespielt haben, könnten Sie in Erwägung ziehen, ob Sie die verhängte Ordnungsstrafe nicht nachträglich wieder aufheben, da die Schuld der Beschuldigten am Ausbleiben im ersten Termin gering ist. Nach Ziff. VI Abs. 1 S. 3 der AusfVfg. zur SchO sind Sie hierzu berechtigt. Da die Parteien sich überdies im 2. Termin verglichen haben, dürfte die Aufhebung — die ebenso wie deren Verhängung in Ihrem pflichtgemäßen Ermessen steht — angebracht sein. Was schließlich die Höhe einer zu verhängenden Ordnungsstrafe anbelangt, so unterliegt auch diese dem pflichtgemäßen Ermessen des Schs. In Ziff. VI Abs. 2 der AusfVfg. zur SchO ist hierzu gesagt: „Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafen ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen.“ Für den Schm. wird es

allerdings — wenn ihm der Beschuldigte, bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nicht ausreichend bekannt sind — oft nicht einfach sein, innerhalb des Rahmens von 1 — 30 DM den richtigen Betrag zu finden. Bei der Bemessung der Höhe muss aber auch das Maß der Schuld ins Gewicht fallen, z. B. die Tatsache, dass der Beschuldigte trotz Kenntnis seiner Erscheinungspflicht das Erscheinen im Sühntermin strikt und hartnäckig ablehnt. In der Regel wird für das unentschuldigte Ausbleiben im zweiten Termin eine höhere Ordnungsstrafe gerechtfertigt sein als für das Ausbleiben im ersten Termin (vgl. auch den Aufsatz von Wach in SchsZtg. 1962, S. 170 und die Entscheidung des LGPräs. in Krefeld, SchsZtg. 1968, S. 121).

Ausschluss des Schs. von der Amtsausübung wegen Verschwägerung mit einer der Parteien. Haftung einer Pensionsinhaberin für die einem Pensionsgast aus seinem Zimmer abhanden gekommenen, eingebrachten Sachen. 20. Schm. T. K. in Br. Anfrage: In dem Ort, in dem ich als Schm. tätig bin und der zu jeder Jahreszeit von Fremden besucht wird, befinden sich außer einigen Hotels und Gasthäusern auch einige sogenannte Gästehäuser, in denen nur Zimmer mit Frühstück abgegeben werden. Inhaberin eines

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



solchen Gästehauses ist Frau M, die die Kusine der verstorbenen Mutter meiner Ehefrau ist. Ober Weihnachten 1967 bis zum Jahresende hatte Frau M an das Ehepaar F aus E ein Doppelzimmer mit Frühstück zum Preise von täglich 15 DM pro Person abgegeben. Am 1. Weihnachtsfeiertage stellte Frau F, als sie vom Frühstück in ihr Zimmer zurückkam, fest, dass ihr ein goldenes Armband — Wert angeblich ca. 200 DM — aus der unverschlossenen Nachttischschublade, in die sie es am Abend zuvor gelegt hatte, abhanden gekommen war. Nachforschungen nach dem Armband, auch polizeiliche, sind erfolglos geblieben. Ein eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren ist eingestellt worden. Frau F hat hierauf Frau M aufgefordert, ihr den Wert des Armbandes mit 120 DM zu ersetzen. Das hat Frau M abgelehnt. Im April 1968 hat das Ehepaar F wiederum 2 Wochen hier in einer anderen Pension verbracht und bei dieser Gelegenheit eine Sühneverhandlung bei mir beantragt. Im Sühnetermin waren beide Parteien erschienen. Eine Einigung war jedoch nicht zu erzielen, obwohl ich einen Vermittlungsvorschlag dahin gemacht hatte, man solle sich den verlangten Betrag von 120 DM (der Ehemann legte eine Rechnung über 150 DM vor) teilen; Frau M lehnte als Beschuldigte jede Haftung ab; sie wandte ein, es sei

sehr leichtsinnig von Frau F gewesen, das Armband in den unverschließbaren Nachttischkasten zu legen; mindestens habe sie es am nächsten Morgen wieder aus dem Nachttisch herausnehmen und anlegen oder sonstwie sicher verwahren müssen. Der Sühneversuch blieb erfolglos. Nun bitte ich aber um Beantwortung von zwei Fragen: 1. Durfte ich die Sache überhaupt verhandeln, da Frau M (Pensionsinhaberin) die Kusine der Mutter meiner Frau ist? Oder war ich wegen dieses Verwandtschaftsverhältnisses zur Amtsausübung überhaupt nicht befugt? und 2. Inwieweit haftet eine Pensionsinhaberin, wenn einem Pensionsgast aus dem von ihm bewohnten Pensionszimmer etwas wegkommt, für den Schaden? Antwort: Zu Frage 1: Von der Amtsausübung waren Sie nicht ausgeschlossen. Keiner der in § 15 SchO/HessSchG/BerlSchG vorgesehenen Ausschließungsgründe liegt vor, insbesondere sind Sie nicht wegen eines zu beachtenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zu Frau M, zu der Sie im 5. Grade verschwägert sind, ausgeschlossen. Zu Frage 2: Die Haftung eines Gastwirtes, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, richtet sich nach § 701 ff BGB. Die §§ 701—703 BGB sind durch das Gesetz vom 24. 3.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



1966 (BGBl. 181) neu gefasst worden. Auch Inhaber von Fremdenpensionen oder sogenannten Gästehäusern, die Gäste zu längerem oder kürzerem Aufenthalte — wie hier Frau M — gegen Entgelt, also gewerbsmäßig, aufnehmen, rechnen zu Gastwirten im Sinne der g 701 ff. BGB. Ob außer der Unterkunft auch Verpflegung gewährt wird, spielt keine Rolle. § 701 Abs. 1 BGB bestimmt, dass ein Gastwirt der vorbezeichneten Art den Schaden zu ersetzen hat, der durch den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Erfolgshaftung, also um eine Haftung, die von einem Verschulden des Gastwirts völlig unabhängig ist. Die Ersatzpflicht würde nur dann nicht eintreten, wenn der Verlust von dem Gast verursacht worden wäre. Dafür bestehen in dem von Ihnen geschilderten Falle keine ausreichenden Anhaltspunkte. Da die in § 702 Abs. 1 BGB vorgesehene wertmäßige Haftungsbeschränkung wegen der relativen Geringfügigkeit des Wertes des Armbandes hier nicht in Betracht kommt, wird sich die Antragsgegnerin — (nicht Beschuldigte, wie Sie schreiben, da es sich hier nicht um eine Strafsache handelt!) — der Haftpflicht nicht entziehen können und mit einer Verurteilung rechnen müssen, wenn

die Antragstellerin den Klageweg beschreitet. Allerdings gibt es wohl kaum einen Gastwirt, der für solche Fälle nicht versichert ist. Wenn die Antragsgegnerin, vorausgesetzt, dass das auch auf sie zutrifft, den Vorfall sofort ihrer Versicherung gemeldet hätte, wäre die Angelegenheit wahrscheinlich längst erledigt. Durch eine der Tochter zugefügte Beleidigung wird nicht in jedem Falle auch deren Vater beleidigt. Schriftliche Zustimmung des Beschuldigten ist nur zu einer Sühneverhandlung erforderlich, die vor dem nicht kraft Gesetzes zuständigen Schm. durchgeführt werden soll (§ 35 S. 2 SchO), und zwar auch nur dann, wenn der Schm. seinen Dienstsitz nicht am Wohnsitz des Beschuldigten hat.

21. Schm. L. M. in W. Anfrage: Mein SchsBezirk ist neuerdings ein so genannter gemeinschaftlicher SchsBezirk. Er umfasst die drei Gemeinden L., O. und W. Ich amtiere in der Gemeinde W. Ende voriger Woche kam der Tischlermeister Chr. aus O. zu mir und wollte einen Sühneantrag wegen Beleidigung stellen. Der Sachverhalt ist folgender: Am 12. Mai 1968 hatte Chr. mit Frau, Tochter Eva (22) und dem Verlobten der Tochter an einem Vergnügen des Gesangsvereins im Gasthof „Zum Hirsch“ in O. teilgenommen. Dort war auch der Landwirt H. (Beschuldigter)

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



aus L. anwesend. Dieser tanzte mehrfach mit der Tochter Eva (deren Verlobter ist Nichttänzer). Als Tochter Eva einmal hinausging, folgte ihr der Beschuldigte, umarmte sie und sagte zu ihr, als sie sich das verbat, sie solle sich doch nicht so anstellen, „mit anderen Männern sei sie doch auch nicht so!“ Als Eva, in den Saal zurückgekehrt, das empört berichtet hatte, hat ihr Verlobter dem Beschuldigten ein paar Ohr-feigen verabreicht. Damit will es Chr. nun aber nicht bewenden lassen, sondern Sühneantrag wegen Beleidigung stellen. Nun bin ich mir nicht im Klaren, wie ich verfahren muss. Der Beschuldigte wohnt in L., also in einem anderen Gemeindebezirk als der Antragsteller Chr. und Tochter; und keine der Parteien wohnt in meinem Gemeindebezirk. Aus § 35 SchO, den ich mir angesehen habe, werde ich da nicht recht klug. muss ich nun erst eine schriftliche Zustimmung vom Beschuldigten beiziehen, damit die Sache von mir, also in W., verhandelt werden kann, oder ist das nicht nötig? Antwort: a) dass das Verhalten des Beschuldigten gegenüber der Tochter Eva eine Beleidigung, wahrscheinlich — je nach den Umständen — sogar eine tätliche Beleidigung nach § 185 StGB darstellt, dürfte außer Zweifel stehen. Insoweit muss die Tochter, die ja nach Ihrer Darstellung 22 Jahre alt und somit volljährig ist, den

Sühneantrag selbst stellen. Das ungehörige Verhalten des Beschuldigten ihr gegenüber außerhalb des Tanzsaales reicht in keinem Falle aus, um eine Beleidigung auch dem Vater oder beiden Eltern gegenüber zu konstruieren. Auch in der Sühneverhandlung muss die Tochter Eva als Antragstellerin persönlich erscheinen. Sollte der Vater mitkommen, so können Sie diesen natürlich — nach Ihrem pflichtgemäßen Ermessen — als Beistand (§ 19 SchO) zulassen. b) Den § 35 SchO haben Sie nicht richtig verstanden. Da die Ortschaft L. (Wohnort des Beschuldigten) zu Ihrem gemeinschaftlichen SchsBezirk gehört, sind Sie der kraft Gesetzes zuständige Schm. Das ergibt sich eindeutig aus § 35 S. 1 SchO, der besagt: „Soweit vor der Erhebung der Privatklage nachgewiesen werden muss, dass die Sühne erfolglos versucht worden ist, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsman, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, zuständig. Einer schriftlichen Zustimmungserklärung zur Verhandlung der Sache durch Sie würde es nur dann bedürfen, wenn der Beschuldigte nicht in Ihrem Schiedsmannsbezirk wohnen würde, die Parteien sich aber dahin geeinigt hätten, dass Sie — als Schm. kraft Vereinbarung — die Sache verhandeln sollten (§§ 13 Abs. 2, 35 S. 2 SchO). c) dass die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, in dem

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



die Sühneverhandlung stattzufinden hat (hier also in Ihrem Wohnort W!), wohnen, hat allerdings eine zu beachtende Folge. Sollte nämlich der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Termin nicht erscheinen, so hätten Sie keinen zweiten Termin zu bestimmen, sondern müssten den Sühneversuch schon nach diesem ersten Termin als gescheitert ansehen und der in diesem Termin erschienenen Antragstellerin auf ihren Antrag hin die Sühnebescheinigung ausstellen (§§ 39 Abs. 1 S. 2, 40 SchO). Die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den unentschuldigt ausgebliebenen Beschuldigten würde Ihnen überlassen bleiben (§ 39 Abs. 2 SchO). Wohnungswechsel des Schs. in einen anderen SchsBezirk zwischen dem ersten und dem zweiten Termin. Abhaltung des Termins in einem SchsBezirk, für den der Schm. nicht bestellt ist, nur im Falle der Stellvertretung zulässig. Keine Ordnungsstrafegewalt bei örtlicher Unzuständigkeit.

22. Schm. K. F. in M: Anfrage: Meine Gemeinde ist in die SchsBezirke 1 und 2 eingeteilt. Im SchsBezirk 1 habe ich bisher gewohnt und als Schm. amtiert. Am 31. 5. 68 bin ich aus meiner bisherigen Wohnung ausgezogen und in das Einfamilienhaus, das ich mir gebaut habe, übersiedelt. Dieses liegt nun aber nicht im SchsBezirk 1, sondern im SchsBezirk 2, wenn auch

fast an der Grenze der beiden Bezirke. Am 28. 5. habe ich noch in meiner alten Wohnung einen Sühnetermin abgehalten, zu dem aber nur der Antragsteller erschienen war. Der Beschuldigte, der in meinem ehemaligen Bezirk wohnt, war unentschuldigt ausgeblieben. Da ich nun den notwendigen zweiten Termin bis zum 31. 5. nicht mehr in meiner alten Wohnung abhalten konnte, habe ich Termin auf den 6. 6. bestimmt und die Parteien — den Beschuldigten mit dem Hinweis, dass ich ihn in eine Ordnungsstrafe von 15 DM genommen habe — zu diesem Termin in meine neue Wohnung geladen. Zu diesem Termin sind nunmehr beide Parteien erschienen und haben sich verglichen. Nun sind mir hinterher Zweifel gekommen, ob dieses Verfahren richtig ist, weil der zweite Termin mit dem Vergleichsabschluß nicht in meinem ehemaligen SchsBezirk abgehalten worden ist. War es so, wie ich es gemacht habe, zulässig? Mein Vertreter ist krank und auf Monate hinaus dienstunfähig. Wenn der Beschuldigte in dem zweiten Termin nicht erschienen wäre, hätte ich ihn dann nochmals in eine Ordnungsstrafe nehmen können? Antwort: Wenn Sie aus dem SchsBezirk, für den Sie bestellt waren, auszogen, so endete damit noch nicht ihr SchsAmt. Sie hörten vielmehr erst dann auf, der für Ihren bisherigen Bezirk zuständige Schm. zu sein, wenn Sie — (weil die in

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 SchO bestimmte Voraussetzung, dass der Schm. in dem SchsBezirk, für den die Berufung erfolgt, wohnen soll, nicht mehr gegeben war) — das Amt niedergelegt hatten und die Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts genehmigt worden war (§ 8 SchO) oder wenn Sie nach § 9 SchO Ihres bisherigen Amtes enthoben worden waren. Sie hätten den Termin in der von Ihnen dargestellten Sache also wahrnehmen und die Sache durch einen Vergleich zu Ende führen können, wenn Sie auch diesen zweiten Termin in Ihrem SchsBezirk — es musste keineswegs in Ihrer ehemaligen Wohnung sein! — abgehalten hätten. Unzulässig war es aber, und das macht das ganze Verfahren fehlerhaft, dass Sie den Termin außerhalb Ihres Amtsbezirks, also des SchsBezirks 1, nämlich in Ihrer im SchsBezirk 2 gelegenen neuen Wohnung abhielten. Das verstößt gegen § 14 SchO, und macht den Vergleich als SchsVergleich unwirksam. Zu einer amtlichen Tätigkeit ist der Schm. außerhalb seines Amtsbezirks nur im Falle der Stellvertretung befugt. Ein Fall der Stellvertretung lag hier aber ersichtlich nicht vor. Sollte es, was unter den gegebenen Umständen sehr leicht möglich ist, ausgeschlossen gewesen sein, dass Sie selbst den zweiten Termin in ihrem ehemaligen Bezirk abhielten, z. B. weil Ihnen ein geeigneter Raum nicht zur Verfügung

stand, so wäre es das einfachste gewesen, wenn Sie die Abhaltung des zweiten Termins Ihrem Stellvertreter überlassen hätten. War dieser — wie Sie ausführen — auf längere Zeit krank und dienstunfähig, so blieb keine andere Wahl, als den Sachverhalt Ihrem Aufsichtsrichter mitzuteilen. Dessen Aufgabe wäre es sodann gewesen, nach § 11 Abs. 2 SchO einen anderen Schm. seines AGBezirks mit der Durchführung des zweiten Termins zu beauftragen. Mit großer Wahrscheinlichkeit wäre der Schm. des Bezirks 2 Ihrer Gemeinde bestimmt worden. Und was schließlich Ihre letzte Frage anbetrifft: Hätte der Beschuldigte Ihrer Ladung in Ihr Einfamilienhaus zur Abhaltung des zweiten Termins nicht Folge geleistet und sich auch in keiner Weise entschuldigt, so hätten Sie ihn unter keinen Umständen in eine Ordnungsstrafe nehmen dürfen, denn dort, wo Sie den Termin abhielten, waren Sie zur Amtsausübung nicht berechtigt und für die Entfaltung irgendeiner dienstlichen Tätigkeit nicht zuständig. Der Beschuldigte war daher nicht verpflichtet, dort zu erscheinen. **ACHTUNG!**

Der Bund Berliner Schiedsmänner teilt mit:  
Wegen Schließung des bisherigen Versammlungslokals in Tempelhof haben wir ein für alle Berliner Schiedsmänner leichter zu erreichendes Lokal in Berlin-Schöneberg ausfindig gemacht.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Es handelt sich um  
das Restaurant „Glockenstiib!“,  
Berlin 62, Martin-Luther-Str. 99,  
gegenüber dem Rathaus Schöneberg.  
Die monatlichen Zusammenkünfte fin-  
den wie bisher an jedem 2. Dienstag  
im Monat statt, der nächste  
Informationsabend jedoch erst am  
Dienstag, dem 10. September 1968.  
Da das neue Versammlungslokal  
zentraler gelegen und auch räumlich  
günstiger ist, wäre es wünschenswert,  
wenn die Informationsabende reger  
besucht werden und die  
Schiedsmänner ihre Stellvertreter  
mitbringen. Otto Nagel  
1. Vorsitzender

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.